

**STELLUNGNAHME AN DEN INNENAUSSCHUSS FÜR DIE  
SACHVERSTÄNDIGENANHÖRUNG AM 25.04.2016  
ÜBER DEN ENTWURF EINES GESETZ ZUR EINSTUFUNG DER  
DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK ALGERIEN, DES  
KÖNIGREICHS MAROKKO UND DER TUNESISCHEN REPUBLIK  
ALS SICHERE HERKUNFTSTAATEN  
(DRUCKSACHE 18/8039)**

22.04.2016

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



## 1. EINLEITUNG

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme bei der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Bundestages über den Entwurf eines Gesetz zur Einstufung der demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (kurz: Gesetzentwurf).

Im Folgenden wird zunächst das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten aus menschenrechtlicher Perspektive beurteilt (1.), dann auf die menschenrechtliche Situation in den genannten Herkunftsstaaten (2.) eingegangen und abschließend die Ergebnisse zusammen getragen (3.).

## 2. DAS KONZEPT DER SICHEREN HERKUNFTSSTAATEN

Im Gesetzesentwurf werden die Staaten Algerien, Marokko und Tunesien der Anlage II des § 29a des Asylgesetzes hinzugefügt und damit zu „sicheren Herkunftsstaaten“ im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG erklärt (Art. 1 Gesetzentwurf).

Amnesty International lehnt das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ grundsätzlich ab. Jeder einzelne Asylantrag muss in einem fairen und effektiven Verfahren geprüft werden. Dieser völkerrechtlichen Anforderung steht das Konzept „sicherer Herkunftsländer“ entgegen, das eine sorgfältige und unvoreingenommene Einzelfallprüfung gerade nicht beabsichtigt. Durch die Vermutung der Sicherheit wird die Beschleunigung im Asylverfahren durch die regelmäßige Ablehnung eines Antrags als „offensichtlich unbegründet“ beabsichtigt. Die sich daran anschließende Rechtsfolge des verkürzten Rechtswegs kann zu einer unterschiedlichen Behandlung von Flüchtlingen aufgrund des Herkunftslandes führen, die nach Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention explizit verboten ist. Die Genfer Flüchtlingskonvention kennt das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ nicht. Das Konzept des „sicheren Herkunftsstaates“ erhöht die Gefahr, dass der Schutzbedarf einer Person nicht erkannt wird und sie in die Verfolgung abgeschoben wird.

Die Ablehnung des Konzeptes der „sicheren Herkunftsstaaten“ durch Amnesty International besteht unabhängig von der Situation in den Herkunftsländern.

## 3. MENSCHENRECHTLICHE SITUATION IN DEN GENANNTEN HERKUNFTSSTAATEN



Der Gesetzentwurf zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten muss den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes<sup>1</sup> und der Asylverfahrensrichtlinie<sup>2</sup> gerecht werden. Diese sehen eine umfassende Prüfung der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse vor.<sup>3</sup> Insbesondere darf es landesweit keine politische Verfolgung einer Personen- und Bevölkerungsgruppe geben.<sup>4</sup>

Bei der Betrachtung der Situation in den Herkunftsstaaten muss der Gesetzgeber ein bestimmtes Maß an Sorgfalt beachten, da die Auswirkungen der Bestimmung eines Landes als sicheres Herkunftsland gravierende Folgen für die Antragstellenden aus den Ländern haben.<sup>5</sup>

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, wird der Gesetzentwurf dieser Sorgfaltspflicht nicht gerecht. Die menschenrechtliche Situation in den Ländern lässt eine Bestimmung als sichere Herkunftsstaaten nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes und des EU-Rechts nicht zu.

### 3.1. MENSCHENRECHTLICHE SITUATION IN ALGERIEN

Der Gesetzentwurf führt an, es gäbe keine staatlichen Repressionen, die allein wegen „Rasse“, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Algerien erfolgen und dass bestehende Defizite nicht gegen eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat sprechen (Gesetzentwurf, S. 6, 9). Diese Ansicht kann nicht geteilt werden, bestehende politische Repressionen werden im Gesetzentwurf nicht als solche benannt.

#### ALLGEMEINE MENSCHENRECHTSSITUATION

Das Recht auf Versammlungsfreiheit wird in Algerien nicht umfassend gewährt. Im Januar 2015 kam es in Laghouat, einer Stadt im Süden des Landes, zu Protesten gegen die Arbeitslosigkeit. Die Regierung reagierte mit Festnahmen von friedlichen Aktivist\_innen und Protestierenden, etliche der Festgenommenen wurden strafrechtlich verfolgt. Demonstrationen in der Hauptstadt Algier werden regelmäßig untersagt. Im Juni 2015 wurde eine friedliche Protestkundgebung der Organisation *SOS Disparus* gewaltsam durch die Polizei aufgelöst. Mehrere friedliche Demonstrierende wurden 2015 zu Haftstrafen verurteilt.<sup>6</sup>

Algerische Behörden gehen wegen „Beleidigung“, „Diffamierung“ und ähnlichen Vorwürfen strafrechtlich gegen Journalist\_innen, Karikaturist\_innen, Aktivist\_innen und andere Personen vor und schränken damit das Recht auf freie Meinungsäußerung ein. 2015 kam es zu mehreren Verurteilungen zu Haft- und Geldstrafen.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 94, 115 – sichere Herkunftsstaaten, Urteil vom 14. Mai 1996 = EZAR 207 Nr. 1 = NVwZ 1996, 691.

<sup>2</sup> Artikel 37 RL 2013/32/EU i.V.m. Anhang I.

<sup>3</sup> BVerfGE 94, 115, Rn. 79 ff.; Artikel 37 RL 2013/32/EU i.V.m. Anhang I.

<sup>4</sup> BVerfGE 94, 115.

<sup>5</sup> BVerfGE 94, 115, Rn. 87.

<sup>6</sup> Amnesty International, Report 2015/2016, Algerien, abrufbar unter:  
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/algerien?destination=node%2F2872>.



Das Recht auf Vereinigungsfreiheit wird durch das Gesetz 12-06 eingeschränkt. Dieses 2012 in Kraft getretene Gesetz enthält weitreichende und willkürliche Einschränkungen bezüglich der Registrierung von Vereinigungen. Die Mitgliedschaft in einer nicht registrierten, vorübergehend geschlossenen oder aufgelösten Organisation ist eine Straftat und wird mit einer Gefängnisstrafe von bis zu sechs Monaten sowie einem Bußgeld belegt. Im Januar 2014 lief die Frist zur Registrierung im Rahmen des Gesetzes für bereits existierende Vereinigungen ab. Trotz fristgerechten Registrierungen haben auch nach über einem Jahr viele Organisationen keine Antwort erhalten, wodurch sie keinen gefestigten rechtlichen Status haben. Dies betrifft auch die algerische Sektion von Amnesty International.

Im Jahr 2014 verübten bewaffnete Gruppierungen eine Reihe von Anschlägen auf Angehörige der algerischen Sicherheitskräfte. Regierungs- und Medienberichten zufolge töteten die Sicherheitskräfte zahlreiche Angehörige dieser Gruppen. Die näheren Umstände dieser Tötungen blieben im Dunkeln und es ist zu befürchten, dass es sich in einigen Fällen um außergerichtliche Hinrichtungen handeln könnte. Terrorverdächtige wurden 2014 häufig ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert, was Folter und anderen Misshandlungen Vorschub leistet.<sup>7</sup> Durch eine Verfassungsreform im Februar 2016 wurde das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in den Art. 34 der algerischen Verfassung aufgenommen. Die Verfassung verbietet jedoch weiterhin nicht ausdrücklich die Anwendung von Folter.<sup>8</sup>

Die Todesstrafe wurde 2015 dutzendfach verhängt. Seit 1993 gab es allerdings keine Hinrichtungen mehr.<sup>9</sup>

Frauen sind trotz einer Änderung des Strafgesetzbuches im Dezember 2015 weiterhin nur unzureichend gegen geschlechtsspezifische Gewalt geschützt. Das Strafgesetzbuch sieht vor, dass Männer, die ein Mädchen unter 18 Jahren vergewaltigt haben, straffrei ausgehen können, wenn sie ihr Opfer heiraten.

#### **RECHTE VON LESBEN, SCHWULEN, BISEXUELLEN, TRANSGESCHLECHTLICHEN UND INTERSEXUELLEN**

Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort auf die Fragen des Bundesrates richtig an, dass Homosexualität in Algerien strafrechtlich verfolgt wird (Gesetzentwurf Anlage 4, S. 24). Laut Art. 338 des algerischen Strafgesetzbuches kann Homosexualität mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 2.000 DA geahndet werden. Ist eine der beteiligten Personen unter 18 Jahre alt, kann die ältere Person mit bis zu drei Jahren Haft und 10.000 DA Geldstrafe bestraft werden. Der Art. 333 Abs. 2 des algerischen Strafgesetzbuches bestraft die Erregung öffentlichen Ärgernisses "gegen die Natur mit Personen des gleichen Geschlechts" mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 10.000 DA. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlt der Hinweis auf diese Kriminalisierung von Homosexualität. Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort darauf, dass Homosexualität erst dann strafrechtlich relevant sei, wenn sie offen ausgelebt wird (Gesetzentwurf Anlage 4, S. 24). Dies könnte dahingehend verstanden werden, dass von homosexuellen Menschen verlangt werden könnte, ihre sexuelle Orientierung geheim zu halten, um Verfolgung zu entgehen.

Spätestens seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in *X, Y und Z* in 2013, darf dies jedoch nicht mehr erwartet werden.<sup>10</sup> Die Kriminalisierung von Homosexualität verletzt das Recht auf sexuelle

---

<sup>7</sup> Amnesty International, Report 2014/2015, Algerien, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/algerien?destination=node%2F2872>

<sup>8</sup> Amnesty International, Algeria. Constitution Needs Stronger Human Rights Safeguards, Index: MDE 28/3366/2016, 2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/mde28/3366/2016/en/>

<sup>9</sup> Amnesty International, Report 2015/2016, Algerien.



Selbstbestimmung und muss auch von der Bundesregierung als Menschenrechtsverletzung benannt und anerkannt werden.

#### **ZUGANG FÜR UNABHÄNGIGE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN**

Researcher\_innen von Amnesty International haben seit 2005 keinen Zugang zu Algerien. Die algerische Sektion führt keine Recherchen zur Menschenrechtssituation in Algerien durch, sondern beteiligt sich hauptsächlich an internationalen Kampagnen. Der Zugang zu Recherchezwecken ist damit nicht entbehrlich.

Die algerische Regierung verweigert zudem die Besuche von UN-Institutionen und –Expert\_innen zu den Themen Folter, Kampf gegen den Terrorismus, Verschwindenlassen und Vereinigungsfreiheit.<sup>11</sup>

#### **SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Rechte auf Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit werden in Algerien stark eingeschränkt und die Regierung reagiert immer restriktiver auf friedliche Proteste und Dissens. Die Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird zwar im Gesetzentwurf erwähnt, jedoch ungenügend ausgeführt. Insbesondere fehlt die Schlussfolgerung, dass somit staatliche Repressionen aufgrund von politischer Überzeugung vorliegen. Die Kriminalisierung von Homosexualität sollte im Gesetzentwurf erwähnt werden und als Menschenrechtsverletzung benannt werden.

Im Falle Algeriens stellt das seit zehn Jahren bestehende Verbot der Einreise für internationale Mitarbeiter\_innen von Amnesty International sowie ähnliche Restriktionen für UN-Institutionen ein starkes Indiz gegen eine Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ dar.<sup>12</sup> Die beschriebenen gravierenden Menschenrechtsverletzungen werden im Gesetzentwurf nicht ausreichend behandelt. Sie widersprechen einer Einstufung Algeriens als „sicherer Herkunftsstaat“ im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

## **3.2. MENSCHENRECHTLICHE SITUATION IN MAROKKO**

Der Gesetzentwurf stellt zwar menschenrechtliche Defizite in Marokko fest, hält es aber für gewährleistet, dass es keine asylrelevante Verfolgung oder Folter oder andere unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen gibt. Die von Amnesty International dokumentierten Fälle von Folter, die strafrechtliche und praktische Verfolgung von Homosexualität sowie die aktuellen Verschlechterungen im Zugang zu Marokko für Menschenrechtsorganisation stehen einer solchen Einstufung jedoch eindeutig entgegen.

#### **ALLGEMEINE MENSCHENRECHTSSITUATION**

In Marokko werden die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit von den nationalen Behörden eingeschränkt.

Die Behörden intensivieren seit letztem Jahr ihr Vorgehen gegen Journalist\_innen, die ihrer Ansicht nach Personen des öffentlichen Lebens, staatliche Einrichtungen oder die Menschenrechtsbilanz der Regierung kritisieren. Einige Journalist\_innen wurden 2015 aufgrund offensichtlich konstruierter Anklagen für schuldig

---

<sup>10</sup> EuGH, Urteil vom 7.11.2013, Minister voor Immigratie en Asiel gegen X, Y und Z, Rs. C-199/12, C-200/12, C-201/12, Rn. 76.

<sup>11</sup> Amnesty International, Report 2015/2016, Algerien.

<sup>12</sup> Für den Zugang für internationale Organisationen als Indiz siehe BVerfGE 94, 115, Rn. 81.



befunden und zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt.<sup>13</sup> Aktuell stehen fünf Journalist\_innen vor Gericht, weil sie Personen die Verwendung einer Smartphone-App für Bürgerjournalist\_innen gezeigt haben. In einem weiteren Verfahren droht dem Journalisten Ali Anouzla fünf Jahre Haft aufgrund des Vorwurfes er hätte in einem Interview mit der BILD-Zeitung die Westsahara als „besetzt“ bezeichnet. Nach Angaben des Journalisten handelte es sich hierbei um einen Übersetzungsfehler.<sup>14</sup>

Auch gegen kritische Menschenrechtsverteidiger\_innen, Aktivist\_innen und Künstler\_innen gehen die Behörden hart vor, ihnen droht strafrechtliche Verfolgung und die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. So werden Gruppen, die Kritik an der Menschenrechtspolitik der Regierung üben, von den Behörden schikaniert und daran gehindert, rechtmäßige öffentliche Veranstaltungen und internationale Treffen durchzuführen. Die Sicherheitskräfte lösten 2015, teils gewaltsam, friedliche Protestaktionen von Menschenrechtsverteidiger\_innen, politischen Aktivist\_innen, arbeitslosen Universitätsabsolvent\_innen und Studierenden auf. Demonstrierende werden teilweise festgenommen, mit Geldstrafen belegt und inhaftiert.<sup>15</sup>

Ebenfalls ist das Recht auf Vereinigungsfreiheit in Marokko eingeschränkt. Die Behörden sorgten 2015 dafür, dass einige Menschenrechtsorganisationen nicht die notwendige amtliche Genehmigung für ihre Arbeit erhielten. Ende 2015 waren 41 der 97 lokalen Zweigstellen der marokkanischen Menschenrechtsvereinigung (AMDH), der größten marokkanischen Menschenrechtsorganisation, ohne Genehmigung und befanden sich somit in einer rechtlichen Grauzone. Die Behörden vor Ort verweigerten oft die Annahme der Registrierungsanträge oder die Ausstellung einer Bestätigung, dass diese hinterlegt worden waren.<sup>16</sup>

Sahrauische politische Aktivist\_innen, die eine Selbstbestimmung der Menschen in der Westsahara befürworten, sind im Visier der Behörden und berichteten von Menschenrechtsverletzungen. Zusammenkünfte wurden 2015 gewaltsam aufgelöst, manchmal auch unter Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt, Protestierende wurden strafrechtlich verfolgt. Mehrere sahrauische Gefangene traten 2015 in Hungerstreik, um gegen Folter und Misshandlungen zu protestieren. Im April 2015 verlängerte der UN-Sicherheitsrat das Mandat der UN-Mission für das Referendum in Westsahara (MINURSO) um ein weiteres Jahr. Das Mandat enthält weiterhin keine Bestimmungen zur Beobachtung der Menschenrechtslage.<sup>17</sup>

Wie in den Jahren zuvor, wurden 2015 Menschen zum Tode verurteilt. Seit 1993 finden jedoch keine Hinrichtungen statt.<sup>18</sup>

### **FOLTER UND UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG**

Der Gesetzentwurf gibt an, es gäbe in Marokko keine Berichte über systematische Folter und Misshandlungen. Angesichts der ausdrücklichen Berufung auf Amnesty International im Gesetzentwurf („Zudem beobachten auch internationale Menschenrechtsorganisationen – wie etwa Human Rights Watch und Amnesty International –

---

<sup>13</sup> Amnesty International, Annual Report Morocco/Western Sahara 2015/2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/morocco/report-morocco/>.

<sup>14</sup> Amnesty International, Presseerklärung: Morocco ramps up Crackdown on Press Freedom with Trial over Citizen Journalism, 26. Januar 2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/press-releases/2016/01/morocco-ramps-up-crackdown-on-press-freedom-with-trial-over-citizen-journalism/>.

<sup>15</sup> Amnesty International, Annual Report Morocco/Western Sahara 2015/2016.

<sup>16</sup> Amnesty International, Annual Report Morocco/Western Sahara 2015/2016.

<sup>17</sup> Amnesty International, Annual Report Morocco/Western Sahara 2015/2016.

<sup>18</sup> Amnesty International, Annual Report Morocco/Western Sahara 2015/2016.



das Handeln der Exekutive und die Effektivität des Rechtssystems aufmerksam und kritisch“, Gesetzentwurf, S. 12) steht die Missachtung der Erkenntnisse der genannten Organisationen über Fälle von Folter im Gesetzentwurf im Widerspruch zu der erwähnten Sorgfaltspflicht.

Im Jahr 2013 und 2014 führte Amnesty International in Marokko Recherchen zum Thema Folter durch, die 2015 in einem umfangreichen Bericht veröffentlicht wurden. Für die Jahre 2010 bis 2014 wurden 173 Fälle von Folter und anderen groben Misshandlungen in 17 verschiedenen Orten des Landes dokumentiert. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Dokumentation aller Fälle von Folter oder unmenschlicher Behandlung, sondern lediglich um exemplarische Fälle.<sup>19</sup>

Die Foltermethoden reichen von Schlägen, dem Aufhängen in Stresspositionen bis hin zur Erstickungsgefahr, simuliertem Ertränken, psychologischer und sexueller Gewalt einschließlich angedrohter Vergewaltigung und (seltener) Vergewaltigung. Zu den Personengruppen, denen Folter widerfuhr, zählten politische Aktivist\_innen, die sich gegen Armut, Ungleichheit oder Ausbeutung natürlicher Ressourcen einsetzen, politisch links-orientierte und studentische Aktivist\_innen, Befürworter\_innen der Selbstbestimmung der Sahrauis sowie Einzelpersonen, denen terroristische Handlungen oder andere Straftaten vorgeworfen wurden. Folter wird eingesetzt, um die Betroffenen von weiteren politischen Aktivitäten abzuschrecken und um „Geständnisse“ zu erzwingen, welche vor Gericht eingesetzt werden und Bestand haben. Folteropfer, die sich aufgrund der an ihnen begangenen Verbrechen an Gerichte wenden, werden ihrerseits angezeigt.<sup>20</sup>

Amnesty International hat somit ein eindeutiges Muster von Folter in Marokko dargelegt. Für die Beurteilung, ob ein Land als „sicher“ eingestuft werden kann, darf es nicht entscheidend sein, ob Menschenrechtsverletzungen systematisch angewandt werden oder nicht. Eine solche Annahme ist auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und der Asylverfahrensrichtlinie nicht zu entnehmen. Angesichts des absoluten Folterverbots der UN Anti-Folter-Konvention (Art. 2), wäre dies auch nicht angemessen. Im Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie heißt es, dass in einem „sicheren Herkunftsland“ generell und durchgängig Folter und andere unmenschliche Behandlungen nicht zu befürchten sein darf. Die Anwendung von Folter in einem Land, wie für Marokko dokumentiert, muss damit einer Einstufung als „sicheres Herkunftsland“ widersprechen.

#### **RECHTE VON LESBEN, SCHWULEN, BISEXUELLEN, TRANSGESCHLECHTLICHEN UND INTERSEXUELLEN**

Wie der Gesetzentwurf richtig darstellt, sind einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren in Marokko strafbar. Gemäß dem Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches kann Homosexualität mit bis zu drei Jahren Haft und einer Geldstrafe von bis zu 1.000 Dirham bestraft werden. Dies wird auch angewendet. Im Mai und im Juni 2015 verurteilten beispielsweise Gerichte in Oujda und Rabat fünf Männer u.a. wegen unsittlichen Verhaltens und homosexueller Handlungen zu Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren, die später auf fünf Monate reduziert und zur Bewährung ausgesetzt wurden.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Amnesty International, Shadow of Impunity. Torture in Morocco and Western Sahara, Index: MDE 29/001/2015, 2015, abrufbar unter: [https://www.amnesty.de/files/Amnesty-Bericht\\_Folter\\_Marokko\\_\\_und\\_Westsahara\\_Mai2015.PDF](https://www.amnesty.de/files/Amnesty-Bericht_Folter_Marokko__und_Westsahara_Mai2015.PDF), S. 7.

<sup>20</sup> Amnesty International, Shadow of Impunity. Torture in Morocco and Western Sahara, Index: MDE 29/001/2015, 2015, S. 7 ff.

<sup>21</sup> Amnesty International, Annual Report Morocco/Western Sahara 2015/2016.



Der EuGH stellte 2013 fest, dass die sexuelle Orientierung ein angeborenes oder für die Identität unentbehrliches Merkmal darstellt. Somit können homosexuelle Menschen als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention gelten. Wenn strafrechtliche Vorschriften gegen Homosexualität in der Praxis angewandt werden, liegt eine asylrelevante Verfolgung vor.<sup>22</sup> Diese auf Marokko zutreffende Subsumtion unterlässt der Gesetzgeber im Gesetzentwurf jedoch. Die Behauptung des Gesetzentwurfes es gäbe in Marokko keine staatlichen Repressionen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Gesetzentwurf, S. 10) ist somit nicht zutreffend. In ihrer Antwort auf die Fragen des Bundesrates bezüglich der Verfolgung von Homosexualität gibt die Bundesregierung an, es gäbe keine systematische Verfolgung von Homosexualität in Marokko (Gesetzentwurf Anlage 4, S. 24). Dies überzeugt nicht. Dass eine „systematische Verfolgung“ nicht das relevante Kriterium sein kann, wurde bereits erläutert. Die dargelegte Verfolgung von Homosexuellen widerspricht einer Bestimmung Marokkos als „sicheres Herkunftsland“.

### ZUGANG FÜR UNABHÄNGIGE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Researcher\_innen von Amnesty International haben seit Oktober 2014 keinen gesicherten Zugang zu Marokko. Zu diesem Zeitpunkt sollten Recherchen zum Thema Folter fortgesetzt werden, einer Delegation von Amnesty wurde die Einreise im Oktober 2014 jedoch verweigert. Die marokkanischen Behörden machten im Anschluss an den Vorfall keine klaren Angaben dazu, ob eine vorherige Genehmigung für Recherchereisen notwendig gewesen wäre oder nicht.<sup>23</sup> Im Juli 2015 reisten zwei Mitarbeiter\_innen von Amnesty International nach vorherigen Absprachen mit den Behörden in das Land, um die Lebensbedingungen von Migrant\_innen und Flüchtlingen zu untersuchen. Nach drei Tagen wurden sie festgenommen und des Landes verwiesen.<sup>24</sup>

Die Recherchearbeiten anderer Organisationen in Marokko wurden 2015 ebenso eingeschränkt, wie auch der Zugang zur Westsahara für ausländische Journalist\_innen, Aktivist\_innen und Menschenrechtsverteidiger\_innen.<sup>25</sup> Die Aussage des Gesetzentwurfes, dass Marokko in der Regel unabhängigen internationalen Organisationen die Einreise gestatte (Gesetzentwurf, S. 12), sollte demnach revidiert werden.

### SCHLUSSFOLGERUNG

Zwar enthält die seit Juli 2011 gültige marokkanische Verfassung Regelungen zur Gewährung von Grund- und Menschenrechten, diese werden jedoch nicht eingehalten. Staatliche Repressionsmaßnahmen in Form von unfairen Gerichtsverfahren, Drohung und Anwendung von Folter und anderen unmenschlichen Behandlungen, gerade gegen eine kritische und politische Öffentlichkeit, finden durch die Behörden statt. Davon betroffen sind besonders demonstrierende Studierende sowie Vertreter\_innen der Bewegung für die Unabhängigkeit der Westsahara.

---

<sup>22</sup> EuGH, Urteil vom 7.11.2013, Minister voor Immigratie en Asiel gegen X, Y und Z, Rs. C-199/12, C-200/12, C-201/12, Rn. 49, 61.

<sup>23</sup> Amnesty International, Shadow of Impunity. Torture in Morocco and Western Sahara, Index: MDE 29/001/2015, 2015, S. 11.

<sup>24</sup> Amnesty International, Presseerklärung: Amnesty International staff members expelled from Morocco, 11. Juni 2015, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/06/amnesty-international-staff-members-expelled-from-morocco/>.

<sup>25</sup> Amnesty International, Annual Report Morocco/Western Sahara 2015/2016.



Der Gesetzentwurf verfehlt es Berichte über Folter darzulegen und angemessen zu berücksichtigen. Auch auf die strafrechtliche sowie praktische und damit asylrechtlich relevante Verfolgung von Homosexualität wird ungenügend eingegangen. Die seit 2014 bestehende Erschwerung des Zugangs für Amnesty International und andere Organisationen sollte als beunruhigende Entwicklung verstanden und in einer Prognose über die weitere Entwicklung berücksichtigt werden. Die dargestellte Situation der Menschenrechte in Marokko ist mit einer Bestimmung als „sicheres Herkunftsland“ gemäß der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und der Asylverfahrensrichtlinie nicht vereinbar.

### 3.3. MENSCHENRECHTLICHE SITUATION IN TUNESIEN

Der Gesetzentwurf sieht es als „weitgehend gewährleistet“, dass es in Tunesien nicht zu Verfolgung aufgrund der Nationalität, politischen Überzeugung, „Rasse“, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kommt (Gesetzentwurf, S. 14). Während der Gesetzentwurf Menschenrechtsverletzungen benennt, die eindeutig gegen eine Bestimmung als „sicherer Herkunftsstaat“ sprechen (z.B. Berichte von Folter, strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität), unterlässt er es die offenkundige asylrechtliche Relevanz dieser Befunde zu benennen und die entsprechende Schlussfolgerung zu ziehen.

#### ANTI-TERROR-MAßNAHMEN

Tunesien wurde 2015 dreimal zum Ziel terroristischer Anschläge: im März 2015 in Tunis, im Juni 2015 in Sousse und im November 2015 erneut in Tunis. Insgesamt starben bei den Anschlägen 73 Personen. Nach dem Anschlag in Sousse rief die Regierung Anfang Juli 2015 den landesweiten Notstand aus, der Ende Juli verlängert und erst Anfang Oktober wieder aufgehoben wurde. Nach dem Anschlag in Tunis am 24. November 2015 wurde wieder der Ausnahmezustand verhängt. Im März 2016 wurde er nach vorherigen Verlängerungen erneut um 3 Monate verlängert. Darüber hinaus galt im Großraum Tunis bis zum 12. Dezember 2015 eine Ausgangssperre. Am 10. Februar 2016 wurden 37 Männer in der südlichen Stadt Gabes aufgrund von Verstößen gegen die dort geltende Ausgangssperre zu Haftstrafen von einem bis drei Jahren verurteilt. Dies zeigt exemplarisch, wie repressiv und unverhältnismäßig die tunesischen Behörden die Notstandsgesetze anwenden.<sup>26</sup>

Im März 2015 legte die Regierung als Reaktion auf die Angriffe einen neuen Gesetzentwurf für den besonderen Schutz der Streitkräfte vor. Sollte dieses Gesetz in Kraft treten, wären Journalist\_innen, Menschenrechtsverteidiger\_innen und andere Personen, die sich kritisch über die Sicherheitskräfte und die Armee äußern, von strafrechtlicher Verfolgung bedroht. Das Gesetz würde den Sicherheitskräften zudem weitreichende Befugnisse zur Anwendung von tödlicher Gewalt erteilen.<sup>27</sup> Bis zum April 2016 wurde das Gesetz noch nicht verabschiedet.

---

<sup>26</sup> Amnesty International, Tunisia: Arrests and prison sentences show disproportionate use of emergency laws, Index: MDE 30/3459/2016, 17. Februar 2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/mde30/3459/2016/en/>

<sup>27</sup> Amnesty International, Annual Report Tunisia 2015/2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/tunisia/report-tunisia/>



Im Juli 2015 wurde ein neues Antiterrorgesetz verabschiedet. Das neue Gesetz ersetzte das Antiterrorgesetz von 2003, das von der Regierung Ben Ali dazu benutzt wurde die politische Opposition zu unterdrücken. Das neue Gesetz untergräbt erneut die Grundrechte. Es enthält eine vage und weit gefasste Definition von „Terrorismus“ und gibt den Sicherheitskräften weitreichende Kontroll- und Überwachungsbefugnisse. Zudem verlängert das Gesetz die Dauer, für die terrorismusverdächtige Personen ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten und verhört werden können, von sechs auf 15 Tage. Diese Praxis erhöht das Risiko von Folter und anderen Misshandlungen. Die Garantien für faire Gerichtsverfahren werden geschwächt, da Gerichte nun befugt sind, Verfahren hinter verschlossenen Türen abzuhalten und die Identität von Zeug\_innen zu verschweigen. Strafbar sind außerdem Meinungsäußerungen, die nach Auffassung der Behörden „den Terrorismus anpreisen“. Regierungsangaben zufolge wurden bis Dezember 2015 insgesamt 28 Personen auf der Grundlage terrorismusbezogener Anklagen verurteilt. In einem dieser Fälle wurde gegen drei Personen die Todesstrafe verhängt.<sup>28</sup>

Generell wird die Todesstrafe verhängt, seit 1991 gab es allerdings keine Hinrichtungen mehr.<sup>29</sup>

Laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den „sicheren Herkunftsstaaten“, kann sich aus der Anwendung von Staatsschutzvorschriften eine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ergeben.<sup>30</sup> Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erwähnt die Kritik an dem verabschiedeten Antiterrorgesetz sowie an dem geplanten Gesetz zum besonderen Schutz der Streitkräfte. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte darüber hinaus die neuen Bestimmungen in Tunesien seiner Prognose zugrunde legen, wie sich die menschenrechtliche Situation in Tunesien entwickeln könnte. Das bereits verabschiedete Antiterrorgesetz sowie das geplante Gesetz für den besonderen Schutz der Streitkräfte erhöhen die Gefahr politischer Verfolgung. Das neue Antiterrorgesetz erhöht zudem die Gefahr von Folter und anderen Misshandlungen.

### **FOLTER UND UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG**

Die Definition von Folter im tunesischen Strafrecht entspricht nicht in Gänze der von Tunesien ratifizierten Anti-Folter-Konvention. Stattdessen ist sie restriktiver, indem sie Bestrafung nicht als verbotenen Zweck von Folter benennt und Diskriminierung nur als rassistische Diskriminierung versteht. Auf diese Gesetzeslücke machen sowohl Amnesty International als auch der UN-Sonderberichterstatter über Folter seit mehreren Jahren aufmerksam. Zudem besteht seit 2011 eine Verjährungsfrist von 15 Jahren für Folter, obwohl dies Art. 23 der tunesischen Verfassung sowie weiteren tunesischen Gesetzen widerspricht. Trotz anderer Änderungen des Strafprozessrechts, wurde diese Norm bislang nicht gestrichen.<sup>31</sup> Mitglieder einer nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, die dem Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention entsprechend 2013 per Gesetz ins Leben gerufen wurde, wurden im März 2016 zum ersten Mal ernannt. Bis zum April 2016 hatte sie ihre Arbeit

---

<sup>28</sup> Amnesty International, Annual Report Tunisia 2015/2016.

<sup>29</sup> Amnesty International, Annual Report Tunisia 2015/2016.

<sup>30</sup> BVerfGE 94, 115, Rn. 72.

<sup>31</sup> Amnesty International, Tunisia. Submissions to the United Nations Committee against Torture. 57<sup>th</sup> Session, 18 April – 13 May 2016, Index: MDE 30/3717/2016, 2016, S. 6 f, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/mde30/3717/2016/en/>.



noch nicht aufgenommen. Um ihre Unabhängigkeit zu garantieren, muss die Finanzierung gesichert und die genauen Tätigkeiten definiert werden.<sup>32</sup>

Unter dem früheren Präsidenten Ben Ali war Folter in Tunesien weit verbreitet und systematisch. Doch auch nach dem Volksaufstand von 2011 ist Folter in Tunesien weiterhin verbreitet, insbesondere während der Haftzeit vor der Anklageerhebung (*pre-charge detention*). Tunesische Menschenrechtsorganisationen gehen von Hunderten Folterfällen seit 2011 aus. Zudem kam es seit 2011 zu mindestens sechs verdächtigen Todesfällen in Gewahrsam, die von Folter herrühren könnten. Die häufigsten Foltermethoden umfassen Schläge, Beleidigungen, Androhung sexueller Gewalt gegen die Inhaftierten oder gegen Familienangehörige, Ausharren in Stresspositionen und Schlafentzug. Sie zielen darauf „Geständnisse“ zu erzwingen oder die betroffene Person zu bestrafen. Dies wird dadurch begünstigt, dass bislang festgenommene Personen bis zu sechs Tagen ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert werden konnten. Im Juni tritt das Gesetz 2013-13 in Kraft, welches die Haftzeit ohne Anklageerhebung auf vier Tage reduzieren wird und von Anfang an Zugang zu Anwält\_innen und Familie erlaubt. Gleichzeitig wird mit dem Gesetz aber auch bestimmt, dass Anwält\_innen ihre Mandant\_innen nur für eine halbe Stunde innerhalb von entweder 24 Stunden oder 48 Stunden sehen dürfen. Außerdem wird Personen, die des Terrorismus beschuldigt werden, der Zugang zum Rechtsbeistand erst 48 Stunden nach Inhaftnahme erlaubt und sie dürfen weiterhin ohne Rechtsbeistand befragt werden.<sup>33</sup>

Amnesty International hat 2015 mehrere Fälle von Folter und Misshandlungen in Fällen dokumentiert, bei denen die Inhaftierten des Terrors beschuldigt wurden. Fünf Männer, die am 27. Juli 2015 unter Terrorismusverdacht festgenommen worden waren, warfen den Verhörbeamten vor, sie geschlagen und durch simuliertes Ertrinken (Waterboarding) gefoltert zu haben. Nach ihrer Entlassung am 4. August reichten sie Beschwerden ein. Noch am selben Tag wurden sie von der Antiterror-Polizei erneut festgenommen und an ihren vorherigen Haftort zurückgebracht. Am 5. August wurden die Männer gerichtsmedizinisch untersucht und am 10. August kamen sie vorläufig wieder frei. Ein parlamentarischer Sonderausschuss wurde mit der Untersuchung der Folttervorwürfe beauftragt.<sup>34</sup> Bis zum April 2016 waren jedoch noch keine Ergebnisse veröffentlicht worden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung benennt, dass es regelmäßige Berichte über Folter, unmenschliche Behandlungen in den Haftanstalten sowie Befürchtungen gibt, dass die Anwendung von Folter und anderer unmenschlicher Behandlung im Rahmen von Terrorabwehrmaßnahmen zunehmen wird (Gesetzentwurf, S. 15). Dies wird aber nicht ausreichend ausgeführt und es wird keine angemessene Schlussfolgerung gezogen. Angesichts der dargelegten Berichte über Folter und Misshandlungen in Tunesien sowie unter Berücksichtigung des absoluten Foltterverbotes der UN Anti-Folter-Konvention kann Tunesien nicht als „sicherer Herkunftsstaat“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes und der Asylverfahrensrichtlinie bestimmt werden.

## RECHTE VON LESBEN, SCHWULEN, BISEXUELLEN, TRANSGESCHLECHTLICHEN UND INTERSEXUELLEN

---

<sup>32</sup> OHCHR, Ensure torture prevention body well-resourced and independent, UN experts urge Tunisia, 15. April 2016, abrufbar unter:

<http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=19823&LangID=E>

<sup>33</sup> Amnesty International, Tunisia. Submissions to the United Nations Committee against Torture. 57<sup>th</sup> Session, 18 April – 13 May 2016, Index: MDE 30/3717/2016, 2016, S. 7 f.

<sup>34</sup> Amnesty International, Annual Report Tunisia 2015/2016.



Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgeschlechtliche und Intersexuelle (LGBTI) sind vor dem Gesetz und im täglichen Leben benachteiligt und nur unzureichend vor gewaltsamen Übergriffen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität geschützt. Wie der Gesetzentwurf richtig anführt, sind laut § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen strafbar und werden als „Sodomie und Lesbianismus“ mit bis zu drei Jahren Haft geahndet. Die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung wird auch in der Praxis umgesetzt (Gesetzentwurf, S. 15). Der Gesetzentwurf unterlässt es jedoch sowohl dies als asylrelevante Verfolgung zu definieren als auch die Menschenrechtsverletzungen näher zu erläutern.

Im Jahr 2015 wurden mehrere Männer wegen homosexuellen Handlungen zu Haftstrafen verurteilt. Die Männer wurden gegen ihren Willen anal untersucht, was gegen das Verbot von Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung verstößt.<sup>35</sup> Aufgrund der Kriminalisierung von Homosexualität sind LGBTI besonders gefährdet zum Opfer von polizeilicher Gewalt zu werden, indem von Polizist\_innen ihre Angst vor Verhaftung ausgenutzt wird, um Geld zu erpressen oder die Betroffenen zu missbrauchen.<sup>36</sup>

Transgeschlechtliche sind besonders von Festnahmen und strafrechtlicher Verfolgung unter dem Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens bedroht. Die Behörden führen keine wirksamen Untersuchungen von Verbrechen mit homophobem und transphobem Hintergrund durch. Eine lesbische Frau wurde 2015 viermal von Männern überfallen. Als sie dies bei der Polizei meldete, wurde sie von der Polizei gewarnt, sie könne aufgrund ihrer Homosexualität strafrechtlich verfolgt und inhaftiert werden.<sup>37</sup>

Auch die Antwort der Bundesregierung auf Nachfragen des Bundesrates ist nicht ausreichend. In ihrer Antwort stellt die Bundesregierung darauf ab, die Verfolgung von Homosexualität in Tunesien sei nicht systematisch. Wie bereits dargelegt, kann dies nicht als Argument angeführt werden. Stattdessen liegt eine eindeutige Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vor, die einer Bestimmung Tunesiens als sicheres Herkunftsland entgegensteht.

### RECHTE VON FRAUEN UND MÄDCHEN

Frauen und Mädchen werden durch Gesetze und im täglichen Leben diskriminiert und nur unzureichend gegen sexuelle Gewalt und andere gewaltsame Übergriffe geschützt.<sup>38</sup> Der Begriff der Vergewaltigung im tunesischen Recht entspricht nicht internationalen Standards und umfasst nicht Vergewaltigung in der Ehe. Laut dem tunesischen Strafgesetzbuch können Männer, die beschuldigt werden, ein Mädchen oder eine Frau zwischen 15 und 20 Jahren vergewaltigt zu haben, straffrei ausgehen, wenn sie ihr Opfer heiraten.<sup>39</sup> Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, können als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gelten und können damit eine asylrelevante Verfolgung geltend machen.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> Amnesty International, Annual Report Tunisia 2015/2016.

<sup>36</sup> Amnesty International, Tunisia. Submissions to the United Nations Committee against Torture. 57<sup>th</sup> Session, 18 April – 13 May 2016, Index: MDE 30/3717/2016, 2016, S. 12.

<sup>37</sup> Amnesty International, Annual Report Tunisia 2015/2016.

<sup>38</sup> Amnesty International, Annual Report Tunisia 2015/2016.

<sup>39</sup> Amnesty International, Tunisia. Submissions to the United Nations Committee against Torture. 57<sup>th</sup> Session, 18 April – 13 May 2016, Index: MDE 30/3717/2016, 2016, S. 15.

<sup>40</sup> UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01, 2002, S. 5 f.



### SCHLUSSFOLGERUNG

Fünf Jahre nach dem Volksaufstand ist die Menschenrechtslage in Tunesien nicht auf dem Niveau, welches das Bundesverfassungsgericht und das EU-Recht für „sichere Herkunftsstaaten“ vorsehen. Folter ist weiterhin verbreitet und wird nicht genügend aufgearbeitet. Frauen und LGBTI werden vom tunesischen Staat nicht ausreichend vor Gewalt geschützt. Die Kriminalisierung von Homosexualität und die unzureichende Definition von Vergewaltigungen begünstigen sogar diese Gewalt. Die neuen Gesetze zur Terrorbekämpfung können Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten und konterkarieren andere Verbesserungen bezüglich der Bekämpfung von Folter und anderer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.

Der Gesetzgeber hat die im Gesetzentwurf genannten Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Verfolgung von Homosexualität zu wenig ausgeführt und insbesondere nicht auf die asylrechtliche Relevanz hingewiesen. Bereits diese beiden Aspekte widersprechen eindeutig einer Bestimmung Tunesiens als „sicherer Herkunftsstaat“ nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes.

## 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Bestimmung eines Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ hat für Asylsuchende aus diesen Ländern gravierende Auswirkungen. Sie müssen eine gesetzliche Vermutung widerlegen, die besagt, dass in ihrem Herkunftsland keine Verfolgung besteht. Ihr Asylantrag wird regelmäßig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, was es erschwert Rechtsmittel einzulegen. Deshalb mahnt das Bundesverfassungsgericht zur Sorgfalt.

Der Gesetzgeber wird dieser Sorgfaltspflicht im Entwurf nicht gerecht. Im Rahmen einer Stellungnahme an das Bundesministerium des Inneren vom 2. Februar 2016 hatte Amnesty International bereits auf die schweren menschenrechtlichen Bedenken hingewiesen und Angaben zur Menschenrechtssituation in allen drei Ländern gemacht, darunter auch zu Folter sowie zur Verfolgung von Homosexualität in Marokko und Tunesien. Diese Hinweise wurden nicht aufgenommen. Die gründliche Betrachtung der tatsächlichen Menschenrechtslage in den Ländern sollte jedoch Kernstück einer Gesetzesbegründung zur Bestimmung von Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“ sein. Der Gesetzentwurf stellt stattdessen argumentativ stark auf die Anerkennungsquoten Asylsuchender aus den drei Ländern ab (Gesetzentwurf, S. 2 f.) Dies ist jedoch nur eins der möglichen Indizien, die das Bundesverfassungsgericht nennt.<sup>41</sup> Angesichts der in dieser Stellungnahme dargelegten schweren Menschenrechtsverletzungen in Algerien, Marokko und Tunesien ist eine Bestimmung der genannten Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ mit den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und der Asylverfahrensrichtlinie unvereinbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt einmal mehr die Schwierigkeiten einer Bestimmung von Ländern als „sichere Herkunftsstaaten“. Die Gefahr, dass aufgrund innenpolitischer Ziele die tatsächliche Menschenrechtssituation in den Ländern verkannt wird, ist groß. Eine grundsätzliche Abkehr von dem Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ wäre deswegen zu begrüßen und auch menschenrechtlich geboten. Die voreingenommene Anhörung eines/einer Asylsuchenden aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ entspricht

---

<sup>41</sup> BVerfGE 94, 115, Rn. 79.



nicht den menschenrechtlichen Anforderungen an ein faires und individuelles Asylverfahren. Auch wenn im Einzelfall Asyl gewährt werden kann, erhöht die Anwendung des Konzeptes der „sicheren Herkunftsstaaten“ die Gefahr unberechtigter Ablehnung von Asylanträgen und daraus resultierenden Verstöße gegen das völkerrechtliche *non-refoulement* Gebot (Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention).

**Amnesty International lehnt das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ grundsätzlich ab. Die Bundesregierung sollte das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsstaaten“ einstellen und von weiteren Bestimmungen absehen.**

